

16. März 1967.

An den Verband
Schweiz. Versicherungsgesellschaften
Mythenquai 60
8002 Z ü r i c h

Pro.- Kuba 863.01

Schweizerische Versicherungs-
interessen in Kuba

Sehr geehrte Herren,

Vor 10 Tagen ist der Unterzeichnete mit der schweizerischen Delegation von den Nationalisierungsverhandlungen in Havanna, die mit dem Abschluss eines Abkommens beendet werden konnten, in die Schweiz zurückgekehrt. Es liegt mir daran, Sie in Ergänzung und Bestätigung meiner telephonischen Besprechung mit Herrn Schürpf vom 13. März 1967 auch noch schriftlich über die Ergebnisse, soweit sie die Interessen der Versicherungsgesellschaften betreffen, zu orientieren.

Was zunächst das Nationalisierungsabkommen selbst anbelangt, das am 2. März unterzeichnet wurde, so hat es in erster Linie die drei im Oktober 1960 verstaatlichten industriellen Betriebe der Nahrungsmittelbranche zum Gegenstand, für die ein Entschädigungsbetrag, in Schweizerfranken ausgedrückt, fixiert werden konnte. Dieser Betrag wird, über 8 Jahre gestaffelt, auf dem Wege über Zuckerlieferungen an den Nestlé-Konzern zum Transfer gelangen. Dabei sollen in den ersten drei Jahren je ca. 10%, in den letzten 5 Jahren je ca. 14% der Gesamtschuld abgetragen werden.

Für die Schadensfälle individueller Schweizerbürger und für die Liquidationserlöse der schweizerischen Versicherungsgesellschaften konnten andererseits, da diese Fälle hiefür administrativ noch nicht ausgereift genug erschienen, vorderhand keine Entschädigungswerte angesetzt werden. Wir haben aber trotzdem dafür gesorgt,



dass auch diese individuellen Ansprüche schon jetzt im Abkommen grundsätzlich in bindender Form festgehalten und berücksichtigt werden, wobei "lediglich" die genauen Werte noch der Fixierung bedürfen.

Im einzelnen ist in bezug auf die Versicherungsinteressen folgendes festzuhalten:

Vor Beginn der Verhandlungen hatten wir am 20. Februar 1967 in Havanna eine Besprechung mit Ihrem Gewährsmann, Herrn Walkhoff, der uns näher über den gegenwärtigen Stand der Liquidation der Versicherungsinteressen unterrichtete. Zu Ihrer Orientierung überlassen wir Ihnen Fotokopien von Bilanzen und anderen Aufstellungen, die Herr Walkhoff für die

- Basler Feuer
- Basler Transport
- Helvetia Allgemeine

erstellt hat. Was die Ubrigen Gesellschaften betrifft, hat uns Herr Walkhoff folgende mündliche Angaben gemacht :

- Schweiz Allgemeine: Hier wird voraussichtlich ein ganz kleiner, praktisch unbedeutender Saldo zugunsten der Versicherungsgesellschaft resultieren.
- Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft: Sie soll einer kubanischen Gesellschaft noch ca. ₣ 35'000.- schulden. Der Passiv-Saldo von ca. ₣ 14'000.-, der auf Ihrer Liste vom 23. Januar 1967 figuriert, dürfte richtig sein.
- Union - Rückversicherungsgesellschaft: Sie hat bei der Regierung ein Guthaben von ca. ₣ 60'000.- und schuldet an private Gesellschaften ca. ₣ 53'000.-. Der Saldo dürfte ungefähr ₣ 7'000.- ausmachen, doch ist er noch nicht genau bestimmt.

Gemäss den Angaben von Herrn Walkhoff ist die Liquidation der Tätigkeit der Schweizerischen Versicherungsgesellschaften bereits gut fortgeschritten, und er rechnet - vielleicht etwas zu optimistisch - mit einer Frist von 2 bis 3 Monaten für die endgültige Erledigung aller Probleme.

Auf kubanischer Seite werden die Versicherungsfragen von der Nationalbank und insbesondere von deren "Gerente", Herr H ctor D. Carb , behandelt. In den Gespr chen, die wir mit ihm in seiner Eigenschaft als Chef der kubanischen Delegation in den Verhandlungen vom 20. Februar bis 2. M rz f hrten, best tigte er uns im wesentlichen den Eindruck von Herr Walkhoff, wonach die endg ltige Bereinigung der h ngigen Fragen auf dem Versicherungssektor nur noch wenige Monate dauern werde.

Obwohl - wie oben bereits erw hnt - die Versicherungsinteressen f r eine zahlenm ssige Festlegung im Nationalisierungsabkommen noch nicht "reif" waren, lag es uns doch daran, die grundlegende Regelung f r den Transfer der betreffenden Forderungen im Abkommen aufzunehmen. Sie finden die entsprechenden Bestimmungen in Art. IV, Abs tze 2 und 3, sowie in Art. II, Absatz 4, des Abkommens. Wie Sie u.a. sehen werden, soll die Wertfixierung in gemeinsamen Einverst ndnis zwischen den kubanischen Beh rden und den Vertreter der schweizerischen Versicherungsgesellschaften in Kuba sowie im Einvernehmen mit unserer Botschaft in Havanna erfolgen. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang auch die Bestimmung, dass die zu errechnenden Betr ge, wenn es soweit ist, in Schweizerfranken ausgedr ckt werden, wobei in einem vertraulichen Briefwechsel zum Abkommen zwischen den beiden Delegationschefs f r den kubanischen Peso (1 Peso = 1 US Dollar) der Wechselkurs von 4,295 Fr. vereinbart worden ist. Entscheidend ist indessen die Bestimmung, dass die derart festgelegten Werte, sobald sie bekannt sind, gem ss Art. IV, Abs. 3, und Art. II, Abs. 4, gleichberechtigt am Zuckertransfer partizipieren werden.

Herr Walkhoff bem ht sich nun darum - und er tut dies meines Erachtens gewiss mit dem erforderlichen umfassenden Fachwissen und mit der gegen ber den kubanischen Beh rden w nschbaren Insistenz -, die Erledigung Ihrer Interessen voranzutreiben; er darf dabei selbstverst ndlich auf die volle Unterst tzung durch unsere Botschaft z hlen.

- 4 -

Was die weitere Entwicklung in dieser Angelegenheit betrifft, wird Sie der Finanz- und Wirtschaftsdienst des Politischen Departements auf dem laufenden halten. Ich wollte indessen nicht verfehlen, Ihnen in meiner Eigenschaft als Delegationschef im Anschluss an die Verhandlungen in Havanna diesen ersten Situationsbericht zu geben.

Zu Ihrer Dokumentation finden Sie in der Beilage je 10 Exemplare des Abkommenstextes in französischer und spanischer Sprache. Ferner lege ich ebenfalls 10 Exemplare des Briefwechsels betreffend den Wechselkurs des kubanischen Peso bei und gestatte mir, dabei auf den vertraulichen Charakter dieser Schriftstücke hinzuweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

sig. Probst

Beilagen erwähnt.